

SATZUNG

DER

Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „**Josef Manner & Comp. Aktiengesellschaft**“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Geschäftsjahre entsprechen den Kalenderjahren.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Erzeugung von Schokolade-, Zucker- und Dauerbackwaren sowie sonstiger Lebensmittel aller Art und aller daraus herzustellenden oder zu deren Herstellung und Vertrieb dienenden Artikel und Materialien, sowie der Handel mit allen sonstigen Fabrikaten für eigene und fremde Rechnung, wie überhaupt der Betrieb aller zur Förderung der gesellschaftlichen Zwecke dienenden Handelsgeschäfte;
 - b) der Ankauf, die Pachtung oder sonstige Erwerbung anderer zur Erzeugung von Schokolade-, Zucker- und Dauerbackwaren, sowie sonstiger Lebensmittel aller Art dienenden Unternehmungen, sowie der Neubau derartiger Anlagen;
 - c) die elektronische Datenverarbeitung, das ist die automatische Verarbeitung von Daten mittels elektronischer programmgesteuerter Rechenanlagen auf Grund eigener Daten und Programme oder solcher, die von dritter Seite beigestellt

werden; die zeitliche beschränkte entgeltliche Überlassung elektronischer Rechenanlagen zur Benützung durch Dritte; die Erstellung, Vermietung und Veräußerung von Programmen (software); die entgeltliche Beratung von Kunden über die elektronische Speicherung von Daten sowie deren Zusammenfassung in Programmen zur weiteren Benützung durch die elektronische Datenverarbeitung; der Handel mit, sowie die Vermietung von Datenverarbeitungsanlagen (Hardware) sowie der zugehörigen Programme (software) samt allen Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;

- d) das Gewerbe der Kraftfahrzeugelektriker und Kraftfahrzeugmechaniker;
 - e) das Gewerbe der Spediteure und der Frachtenreklamation sowie das konzessionierte Gewerbe der Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen;
 - f) das Gastgewerbe;
 - g) die Elektroinstallation der Unter- und Oberstufe sowie das Gewerbe der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer; das Spenglergewerbe, das Schlossergewerbe, einschließlich der Gitterstricker; das Tischlergewerbe, das Gewerbe der Maler und Anstreicher sowie der Maler für Industrieerzeugnisse; das Baumeistergewerbe sowie das Gewerbe der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister; die Gas- und Wasserleitungsinstallation sowie das Glasergewerbe.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern; Bankgeschäfte sind ausgenommen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

§ 4 Veröffentlichung

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. KAPITALAUSSTATTUNG

§ 5 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13,740.300,-- (Euro dreizehn Millionen siebenhundertvierzigtausenddreihundert).

- (2) Es ist zerlegt in 1,890.000 (eine Million achthundertneunzigtausend) nennbetragslose Stückaktien mit Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30. Juni 2014
 - a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates um insgesamt höchstens EUR 6.870.150,00 durch Ausgabe von bis zu 945.500 Stück auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
 - b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls ausschließlich dann auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlagen von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland erhöht wird, sowie
 - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 6 Aktien und Aktienbuch

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Inhaber oder auf Namen.
- (2) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.

Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind.

Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands und an die Voraussetzung gebunden, dass zu diesem Zeitpunkt die Zulassungsbestimmungen des § 40 BörseG erfüllt werden.

Für den Fall, dass Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, die Umwandlung ihrer Namensaktien in Inhaberaktien verlangen und dies mit Kosten und Gebühren, insbesondere der Wiener Börse AG oder der Oesterreichische Kontrollbank AG, verbunden ist, sind diese Kosten nicht von der Gesellschaft sondern von jenem Aktionär zu tragen, der die Umwandlung verlangt.

- (3) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (5) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, und wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Soweit Aktien auf Namen lauten gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

§ 7

Aktienurkunden

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden setzt der Vorstand fest.
- (2) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder eine gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. VORSTAND

§ 8

Zahl der Vorstandsmitglieder und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz (5) AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Absatz (5) Z. 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

§ 9

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen oder im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 10

Mindestzahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.
- (3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält Ersatz der bei der Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenen Fahrt- und Reisekosten. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen ferner eine angemessene Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

§ 11

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluß an jene ordentliche Hauptversammlung, in der nach Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Absatz (2)) die Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt worden sind, abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.

Wenn der Vorsitzende oder sämtliche Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden, ist eine Ersatzwahl unverzüglich vorzunehmen.

- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl jeweils zu wiederholen; dies, bis eine Person die Mehrheit erhält.
- (3) Bis zum Abschluß der Wahl behält der bisherige Vorsitzende seine Funktion als Leiter der Sitzung. Ist der bisherige Vorsitzende verhindert oder aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden, obliegt die Funktion als Leiter der Sitzung einem seiner bisherigen Stellvertreter oder dem an Lebensjahren ältesten bisherigen Aufsichtsratsmitglied.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax ein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung (Absatz (3)) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlußfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Absatzes (4) entsprechend. Die Vertretung nach Absatz (6) ist bei Beschlußfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.
- (9) Beschlüsse können auch per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wobei die Unterschrift des Aufsichtsratsmitglieds auf dem Beschlussformular ersichtlich sein muss; zu diesem Zweck ist eine Stimmabgabe per E-Mail das unterschriebene Beschlussformular beispielsweise als PDF anzuschließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abs (3) und Abs (8).

§ 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, abzugeben.

§ 14

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - a) Die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate-Governance-Berichts, des allfälligen Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in dem vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers

- (3) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (6) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 4 der Satzung zu erfolgen.
- (7) Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs 3 AktG bekannt zu machen.

§ 16

Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten und die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (3) Bei Inhaberaktien ist der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Bei Namensaktien kann in der Einberufung festgelegt werden, dass nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen den Vorsitz übernimmt, hat der die Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungszeitpunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengekommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.
- (3) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen.
- (4) Wenn bei Wahlen des Aufsichtsrates im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate-Governance-Bericht aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate-Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die Unterlagen gemäß § 222 Abs1 UGB und, wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, einen Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

§ 20

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich über die Verwendung des Bilanzgewinnes. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverteilung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Stückaktien verteilt.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, dreißig Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Dividenden der Aktionäre, die durch drei Jahre nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 21
Sprachregelung

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind rechtswirksam schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.